

# Beilage

zum

4. Stück des Hall. patriot. Wochenblatts

1855.

---

## Bekanntmachung.

Nachstehende Droschken-Polizei-Ordnung vom 11. November pr. mit der zugehörigen Nachweisung der Droschken-Halteplätze und dem zugehörigen Tarif der Fahrpreise wird hierdurch auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß diese Verordnung mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt und von da ab das Regulativ über das hiesige Droschkenwesen vom 1. Juli 1847 nicht mehr zur Anwendung kommt.

Halle, den 15. Januar 1855.

Der Königliche Polizei-Director

v. Boffe.

---

(Zur 1. Beil. des 4. Stückes.)



## Droschken-Polizei-Ordnung für die Gesamtkstadt Halle.

### I. Bedingungen des Betriebes.

#### §. 1.

Niemand darf ohne eine auf seine Person lautende Concession das Droschken-Fuhrwerk betreiben.

Die Concession wird versagt, wenn der Antragsteller nicht den Bestimmungen des §. 49 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genügt, oder wenn in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ein Bedürfniß zur Vermehrung der Droschken nicht anerkannt, oder durch die Vermehrung der öffentlichen Verkehr auf den Straßen und Plätzen nach dem Ermessen der Königl. Polizei-Direction benachtheiligt wird.

Bei Ertheilung neuer Concessionen müssen mindestens drei Droschken und für je 4 Droschken ein Reserve-Wagen gestellt werden.

#### §. 2.

Als Droschkenkutscher können nur unbescholtene, nüchterne, der Dertlichkeit und des Fahrens kundige Personen zugelassen werden.

#### §. 3.

Die Wagen können ein- oder zweispännig, müssen aber haltbar, von gefälligem Außern, bequem sein und auf Federn ruhen. Sie müssen ferner vierfüßig, mit ganzem Verdeck, mit Vor- und Seitenfenstern, unbeweglichen Tritten und mit einer Fußdecke versehen sein.

Bei Schlittenbahn können statt der Droschken anständige Schlitten mit Kniedecken und doppelten Fußdecken aufgefahren werden.

## §. 4.

Die Pferde müssen kräftig und thätig, ohne die Untugenden des Beißens und Schlagens, die Geschirre dauerhaft sein.

## II. Aufsichtsführung.

## § 5.

Mit der Aufsicht über das Droschken-Wesen ist der Polizei-Inspector beauftragt. An ihn zunächst gehen alle Meldungen, Beschwerden und Anträge der Fuhrherrn, Kutscher und Fahrgäste. Derselbe ist befugt und verpflichtet Mängeln und Beschwerden möglichst sofort abzuhefen, Revisionen der Fuhrwerke vorzunehmen, einzelne Kutscher oder Wagen nach Umständen außer Fahrt zu setzen.

## §. 6.

Die specielle Controlle wird von sämtlichen exekutiven Polizeibeamten ausgeführt.

Ob die Fuhrherrn zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, namentlich zur Sicherung gegen Uebervorteilung durch die Kutscher einen besondern, von der Königl. Polizei-Direction zu bestätigenden und mit Instruktion zu versehenen Aufseher annehmen, bleibt deren Antrage vorbehalten.

## III. Bestimmungen über den Betrieb.

## §. 7.

Zur Aufstellung der Droschken sind Halteplätze in der Stadt und für jeden derselben eine entsprechende Anzahl Wagen bestimmt. Diese Bestimmung hinsichtlich der Plätze und der Zahl der Wagen je nach dem Bedürfnis zu ändern, bleibt lediglich der Bestimmung der Königl. Polizei-Direction nach öffentlicher Bekanntmachung und Mittheilung an die Fuhrherrn vorbehalten.

★★

## §. 8.

Ebenso bleibt es der Bestimmung der Königl. Polizei-Direction überlassen, vorübergehend nach eintretendem Bedürfniß an einzelnen Orten (z. B. am Theater) für bestimmte Stunden Halteplätze zu bestimmen, auch die Reservewagen für bestimmte Tage gleichzeitig mit den Droschken zum Dienst heranzuziehen.

## §. 9.

Zum Dienst für das Publikum müssen die Droschken auf den Plätzen und Straßen der Stadt bereit sein:

in der Zeit vom 1sten April bis ultim. September von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr;

in der Zeit vom 1sten October bis ultim. März von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr. Befindet sich nach dieser Zeit eine leere Droschke noch auf der Straße, so muß sie in den Wintermonaten bis 10 Uhr, in den Sommermonaten bis 11 Uhr jede verlangte Fuhr innerhalb des Weichbildes der Stadt übernehmen.

Außerdem müssen Droschken für die ganze Nachtzeit auf Bestellung bei den Fuhrherrn gewährt werden.

## §. 10.

Ob zur Beschickung der Eisenbahnnachtzüge eine bestimmte Anzahl Droschken auf bestimmten Halteplätzen aufzufahren habe, bestimmt die Königl. Polizei-Direction: Es kommen für diese Fuhrn die Fahrgeldersätze des Tarifs sub. C. 1 zur Anwendung.

## §. 11.

Die Droschken dürfen nur zu Fahrten nach den im Tarif aufgeführten Orten des Droschkenbezirkles und niemals über denselben hinaus verlangt und gewährt werden.

Dem Fahrgast steht es frei, die Droschke auf eine bestimmte Tour oder auf bestimmte Zeit zu beanspruchen.

Bei den Toursfahrten beendet auch das Aussteigen des Fahrgastes unterwegs die Tour, während dies bei den Zeitsfahrten nicht der Fall ist.

§. 12.

Zum Transport von Sachen ohne Personen dürfen die Droschken nicht benützt werden, ebenso wenig dürfen sie Leichen fahren oder steuerbare Gegenstände vor den Thoren aufnehmen.

§. 13.

Die einspännigen Droschken dürfen im Ganzen (incl. Besetzung des Kutschersitzes oder Bediententrittes) nicht mehr als vier, die zweispännigen nicht mehr als sechs Fahrgäste ohne größeres Gepäck und nur die halbe Zahl mit solchem Gepäck aufnehmen.

§. 14.

Bei schlechten Wegen können einspännige Wagen die Fahrten nach denjenigen Orten innerhalb des Droschken-Bezirks ablehnen, nach welchen keine Chausfirten Wege führen.

§. 15.

Das Publikum wird ersucht, sich von den Kutschern die Fahrmarken stets beim Einsteigen eingehändigen zu lassen, und dieselben entweder zu behalten oder sie niemals unzerissen, am wenigsten in den Wagen, wegzuworfen.

IV. Pflichten der Fuhrherrn.

§. 16.

Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) müssen zuvörderst dem Polizei-Inspector vorgestellt wer-

den. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so werden sie mit einem Stempel gebrannt, mit der Nummer (Schwarz auf weißem Felde) an beiden Seiten und am Hintertheil, und mit dem Tarif im Innern des Wagens über dem Rücksitze versehen. Erst wenn dies geschehen, dürfen die Fuhrwerke in Fahrt gesetzt werden.

## §. 17.

Kein Kutscher darf zum Droschkendienst gebraucht werden, bevor er nicht vom Polizei-Inspector hinsichtlich seiner Qualifikation geprüft und ihm der Fahrschein eingehändigt ist.

## §. 18.

Wagen, welche wegen Unbrauchbarkeit außer Betrieb gesetzt werden, haben die Fuhrherrn zur nochmaligen Stempelung vorzustellen; die Fahrschein der Kutscher, welche ausscheiden oder entlassen werden, haben die Fuhrherrn binnen 24 Stunden abzuliefern und dürfen Wagen mit doppeltem Stempel und Kutscher ohne Fahrschein für den Droschkendienst nicht verwendet werden.

## §. 19.

Die Fuhrherrn haben Listen zu führen, welche nachweisen, von welchem Kutscher (unter Bezeichnung nach Vor- und Zunamen und Wohnung) jede Droschke an jedem Tage gefahren wird und auf welchem Halteplatze sie aufzufahren ist. Abschrift dieser Liste ist am Ersten Tage jeden Monats dem Polizei-Inspector einzureichen.

Im Laufe des Monats eingetretene unvorhergesehene Verrückungen, Aenderungen und Manque-ments sind im Laufe des ersten Tages zu melden.

## §. 20.

Keine Droschke darf Behufs der Reparatur über 4 Wochen außer Dienst bleiben und ist wäh-

rend der Zeit durch einen Reservewagen zu ersetzen. Der Fuhrherr, der zur Haltung eines Reservewagens nicht verpflichtet ist, muß einen andern geeigneten, zur Prüfung vorher zu präsentirenden Wagen einstellen.

## §. 21.

Das Zurückziehen von Fuhrwerken aus dem Dienst auf längere Zeit kann nur nach Genehmigung der Königl. Polizei-Direction geschehen.

## §. 22.

Die Fuhrherrn haben dafür zu sorgen, daß die Wagen, so lange sie in Gebrauch sind, den in §. §. 3 und 4 gestellten Bedingungen entsprechen und daß sie sich außerdem hinsichtlich der äußeren Lackirung und der innern Bekleidung stets in einem ganzen und reinlichen Zustande befinden.

## §. 23.

Ebenso haben sie für eine stets reinliche und anständige Bekleidung der Droschkenkutscher zu sorgen, und im Falle der Vernachlässigung dieser und der Bestimmungen des vorhergehenden §. der Anweisung der Königl. Polizei-Direction, welche sich für alle Fälle die Bestimmung einer gleichen Livree vorbehält, nachzukommen.

## §. 24.

Endlich haben die Fuhrherrn die Druckkosten für das Reglement, die Monatslisten und die Fahrscheine antheilig zu tragen.

## V. Pflichten der Kutscher.

## §. 25.

Der Kutscher hat während des Dienstes stets zu seiner Legitimation den Fahrschein, zur Ueberzeu-

gung der Fahrgäste in streitigen Fällen ein Exemplar der Droschken-Ordnung und eine Taschenuhr, so wie die nöthige Anzahl Fahrmarken bei sich zu führen.

## §. 26.

Der Kutscher muß sein Pferd, Geschirr und Wagen, — letzteres auch äußerlich, wenn nicht Witterungs-Verhältnisse es durchaus unmöglich machen —, täglich vor der Ausfahrt gehörig reinigen, pünktlichst nach Bestimmung der §. §. 8, 9 und 10 auf dem ihm zugewiesenen Halteplatze auffahren und vor vollständigem Ablauf der Fahrzeit in die Droschken-Anstalt nicht zurückkehren.

## §. 27.

Auf dem Halteplatze hat der Kutscher mindestens eine Viertelstunde Fuhrgelegenheit abzuwarten.

Nach vergeblichem Verlauf dieser Zeit, oder nach einer vollendeten Fahrt ist ihm gestattet, den nächsten nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem vorigen zu verhalten hat.

Einen vollständig besetzten Halteplatz darf er weder befahren, noch auf derselben Umfahrt zweimal passiren.

## §. 28.

Auf den Halteplätzen der Stadt fahren die Droschken mit 3 Schritt Distance hinter einander, auf denen vor den Bahnhöfen mit 3 Schritt Intervalle neben einander ordnungsmäßig auf; in die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der folgende nach.

## §. 29.

Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, seine Pferde beaufsichtigen und in der Regel auf dem Boocke sitzen. Das Entfernen von den Droschken, das Zusammentreten auf den Hal-



teplätzen, das Sigen in der Droschke und das Schla-  
fen auf dem Bocke ist strafbar.

## §. 30.

Das Futtern der Pferde ist nur auf den Hal-  
teplätzen, und nur aus übergehungenen Futterbeu-  
teln erlaubt. Auch Rauchfutter darf nicht vorge-  
worfen, überhaupt der Platz durch das Futtern  
nicht verunreinigt werden. Zum Tränken mittelst  
besonderer Gefäße können die Kutscher an den Röhr-  
trögen die hierzu nöthige Zeit anhalten. Dagegen  
ist das Waschen der Wagen und Pferde auf der  
Straße an Röhrtrögen oder Brunnen nicht gestattet.

## §. 31.

Kein Kutscher darf den Personen, die zu fah-  
ren beabsichtigen, entgegen gehn und sie in irgend  
einer Weise zur Wahl seiner Droschke zu bestim-  
men suchen. Die Wahl der Droschke hängt von  
dem Fahrgaste ab; wird aber nicht eine bestimmte  
Droschke bezeichnet, so fährt an den Halteplätzen  
der Stadt die vorderste, an den Bahnhöfen die auf  
dem rechten Flügel stehende ab.

## §. 32.

Der Kutscher darf nur augenscheinlich betrun-  
kenen, mit ekelhaften Krankheiten behafteten und  
unreinlich gekleideten Personen die Fahrt verweigern.  
Das Verweigern der Fahrt unter jedem andern Vor-  
wande wird streng bestraft.

## §. 33.

Beim Abholen von Droschken durch Boten  
muß für den Hinweg die Droschke durch den Boten  
besezt sein, widrigenfalls die Droschke unterwegs von  
Jedem Andern beansprucht werden kann.

## §. 34.

Nach der Erklärung des Fahrgastes wohin, resp. wie lange er fahren will, und jedenfalls stets vor der Abfahrt, hat der Kutscher dem Fahrgast die entsprechenden Marken einzuhandigen, und dann sofort abzufahren, wenn ihm der erste Fahrgast nicht das Abwarten mehrerer Passagiere ausdrücklich auf bescheidene Anfrage erlaubt.

## §. 35.

Der Kutscher muß sich mit der tarifmäßigen Bezahlung begnügen und darf nie Trinkgelber oder sonstige Geschenke verlangen.

## §. 36.

Die Wahl des Weges nach dem Bestimmungsorte hängt bei Tourfahrten von dem Kutscher ab; er hat mit besetzter Droschke, wo nicht Terrainschwierigkeiten es unmöglich machen, im steten Trabe, aber auch mit steter Vorsicht und unter Beobachtung der für Verhütung von Unglück bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, zu fahren; er darf unterwegs nirgends anhalten, sich mit Niemandem, auch nicht mit den Fahrgästen in Unterredung einlassen, und weitere Fahrgäste nicht aufnehmen. Auch auf dem Bocke oder dem Bedientritt des Wagens darf Niemand mitgenommen werden, wenn er nicht zur Gesellschaft oder Bedienung eines Fahrgastes gehört und von letzterem für ihn bezahlt wird.

## §. 37.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen derselben in dem Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen zustellen. Ist dies nicht mehr möglich, so hat er schleunigst und jedenfalls im Laufe dessel-

ben Tages die Gegenstände im Polizei-Büreau abzuliefern.

## §. 38.

Leere Droschken dürfen innerhalb der Stadt nur im Schritt gefahren werden.

## §. 39.

Die Kutscher müssen sich gegen das Publikum eines bescheidenen und zuvorkommenden Benehmens befleißigen, bei entstehenden Mißverhältnissen sich zur Stelle lieber nachgiebig zeigen und ihre Rechtfertigung durch nachträgliche Anzeige bei der Behörde betreiben.

Den Anweisungen der exekutiven Polizei haben sie ebenfalls zur Stelle pünktliche Folge zu leisten unter Vorbehalt event. nachträglicher Beschwerde.

Sie haben sich unter einander, so lange sie sich im Dienst befinden, alles Streitens, Schimpfens, Schlagens, und jeder sonstigen Anstoß oder Uergerniß gebenden Handlung zu enthalten und endlich gegen ihre Pferde jede Mißhandlung zu unterlassen.

## §. 40.

Das Tabakrauchen ist den Kutschern weder auf den Halteplätzen noch in der Fahrt gestattet.

## VI. Strafbestimmungen.

## §. 41.

Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung zieht, insofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 eine Strafe bis zu drei Thaler Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß nach sich.

## §. 42.

Außerdem erfolgt im administrativen Wege:

- 1) gegen die Fuhrherrn die Entziehung der Concession
  - a) in Gemäßheit des §. 71. der Allgem. Gewerbe-Ordnung,
  - b) wenn die schlechte Beschaffenheit der Wagen und Pferde zu wiederholten Rügen Veranlassung gegeben und die gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat,
  - c) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle nicht übt;
- 2) gegen die Droschkenkutscher die Entlassung aus dem Dienste:
  - a) für immer, wenn er einmal der Begünstigung von Steuer-Defraudationen und desfahrens über den Droschken-Bezirk hinaus überführt wird,
  - b) auf mindestens 1 Jahr, wenn er binnen Jahresfrist mehr als dreimal wegen sonstiger Contraventionen gegen die Droschken-Ordnung bestraft worden ist.

## VII. Uebergangsbestimmung.

## §. 43.

Vorstehendes Reglement tritt zum 1. Februar f. J. in Kraft.

Halle, den 11. November 1854.

Der Königl. Polizei-Director.  
v. Boffe.

## Nachweisung der Droschken-Halteplätze.

Nr.	Bezeichnung des Platzes.	Droschkens- zahl.
1.	Auf dem Marktplatz:	
	a. vor dem Waagegebäude . . . . .	5
	b. vor dem Simon'schen Hause (Nr. 15.) . . . . .	2
2.	An dem Eisenbahnhofe . . . . .	11
3.	Am Leipziger Thurm . . . . .	3
4.	Am Postgebäude . . . . .	3
5.	An der Reitbahn . . . . .	3
6.	An der Klausbrücke . . . . .	2
7.	An der Moritzbrücke . . . . .	2
8.	Am Frankensplatz . . . . .	2
9.	Auf dem Alten Markt . . . . .	1
Summa		34

Von welchem Fuhrherrn und mit welcher Anzahl ihrer resp. Droschken die Halteplätze bei der täglichen Ausfahrt Morgens zu besetzen sind, ist den Fuhrherren besonders mitgetheilt.

Halle, den 11. November 1854.

Der Königl. Polizei-Director  
v. Boffe.



## Bestimmungen zum Tarif:

- a) Chaussee- und Brückengeld hat der Fahrgast außer dem Fahrgeld zu bezahlen.
- b) Für kleines Reisegepäck, als: Kutschachtel, Reiseetasche u. hat der Fahrgast Nichts; dagegen für größeres Gepäck, als: Koffer, Kisten u. bei Tag- und Nachtfahrten auf die Touren sub A, 1 und 2 pro Stück  $2\frac{1}{2}$  Sgr., auf die übrigen Touren pro Stück 5 Sgr. zu zahlen.
- c) Für Kinder unter 10 Jahren, die von Erwachsenen auf den Schooß genommen werden, ist Nichts zu zahlen, es dürfen jedoch in einer Droschke nicht mehr als 2 Kinder unentgeltlich mitgenommen werden.
- d) Für Fahrten nach und von der Schule zahlen 2 und mehrere Kinder auch ohne Erwachsene immer das halbe Fuhrlohn.
- e) Rückfahren zahlen den vollen Fahrpreis.
- f) Bei Bestellungen der Droschken durch Boten wird die Hinfahrt und 5 Minuten langes Warten nicht, dagegen längeres Warten mit  $2\frac{1}{2}$  Sgr. für je 6—20 Minuten berechnet.

Halle, den 11. November 1854.

Der Königl. Polizei-Director.  
v. Boffe.

